sitzes gehören, und die, während sie nicht gerade vorschlagen, denselben mit Gewalt abzuschaffen, doch nicht ohne Ungeduld auf die Zeit warten, wo dieser Besitz allmählich und von selbst in Privateigenthum übergehen mag. Nein, und tausend Mal nein! Die Geschichte, der Volksinstinkt und verschiedene günstige Umstände haben glücklicherweise diese Institution bis zu dem Zeitpunkt aufbewahrt, wo Russland aus einem halb patriarchalischen Zustande in ein bürgerliches, industrielles und commercielles Leben eintritt. Man möge nun dieses, obgleich noch nicht ausgebildete, so doch theuerste Pfand einer richtigen socialen Organisation, wie einen Augapfel, in Ehren halten. Man möge es mit der äussersten Vorsicht behandeln und möge nicht eilen, daran Veränderungen vorzunehmen, so lange man es nicht von allen Seiten studirt hat, tief und in seine innerste Bedeutung eingedrungen ist; und wenn irgendwo der Volkssinn geschwächt ist, und dieses Heiligthum und dieser echte Schirm gegen zukünftige Uebel nicht mehr von ihm geschätzt wird, so gilt es daselbst den Gemeindebesitz für ewige Zeiten aufrecht zu erhalten und durch das Gesetz zu festigen. Nach und nach wird er in persönliche lebenslängliche Pacht übergehen. Gott behüte uns aber davor, dass er in persönliches Eigenthum ausarte!!!

Zusatz.

Von Professor Helferich in Göttingen.

Auf den Wunsch des Herrn Verfassers bemerke ich, dass der obige Aufsatz über die russische Dorfgemeinde aus dem Russischen übertragen ist.

Ich spreche gleichzeitig den Wunsch aus, dass bald noch weitere Stimmen, womöglich auf den Grund persönlicher Kenntniss von dem Zustand der russischen Dorfgemeinden, sich über die von dem Herrn Verfasser besprochene Frage in diesen Blättern vernehmen lassen möchten.

Deutsche Leser, welche sich über die eigenthümlichen Verhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums in Russland unterrichten wollen, werden in dem bekannten Werke des Herrn von Haxthausen „Studien über Russland“, in 3 Bänden 1847—53 in einer französischen und deutschen Ausgabe erschienen, am meisten Belehrung finden. Dort ist Band I. p. 112—125 der französischen Ausgabe bei Gelegenheit der Beschreibung des Dorfs Welikoe-Selo im Gouvernement Jaroslav und ausserdem III. 134—136 eine eingehende Schilderung jener Verhältnisse gegeben.

Zur Ergänzung des in dem obigen Aufsatz Gesagten theilen wir hier aus diesem Werke mit, dass das Princip, wonach die Gemeinde selbst Eigenthümerin des Grund und Bodens ist und die Einzelnen oder Familien nur für die Dauer ihrer Anwesenheit im Dorf Nutzungsrechte am Boden besitzen, wobei das Ackerland und gewöhnlich auch die Wiesen von Zeit zu Zeit, gesetzlich nach jeder neuen Volkszählung (Revision), unter die vorhandene Zahl der Gemeindeglieder getheilt, Weiden, Holzungen, Fischerei und Jagd in der Regel gemeinsam genutzt werden, nicht blos bei den Grossrussen, sondern auch bei den Kleinrussen, namentlich auch bei den Kosaken (Haxthausen II. 74) in Geltung ist. Auch einige Stämme finnischen Ursprungs haben dasselbe angenommen z. B. die Tscheremissen und Tschumassen im Gouvernement Kasan (I. 427), während die Tartaren erbliches Familieneigenthum ohne periodische Theilungen haben (II. 68). Besonders merkwürdig ist aber, dass auch die deutschen Colonisten an der Wolga in Katherinenstadt, Paninskoi, Schaffhausen u. a. O., welche 1765 vom Rhein und Westfalen her einwanderten, das russische Grundeigenthums- und Theilungsprincip annahmen (II. 35). Sie hatten ihre Begriffe von Privateigenthum und erblichem Besitz aus der Heimath mitgebracht und die Regierung hatte ihnen (I. 124 Anm.) die Beibehaltung ihres gewohnten Rechts gestattet und dafür eine besondere Ordnung festgesetzt, und trotzdem fiengen sie nach einiger Zeit an, das Land unter Annahme des Princips des Gemeindeeigenthums periodisch nach der Zahl der vorhandenen Köpfe zu theilen. Wunderbare Rückkehr zu dem Cäsarischen: privati ac separati agri apud eos nihil est neque quisquam agri modum certum et fines habet proprios!

In einem so grossen Reich, wie Russland ist, darf man aber trotz der im Ganzen bei den slavischen Völkern überhaupt und namentlich bei den Grossrussen bestehenden Gleichförmigkeit in Sitte, Lebensweise, Sprache (keine Dialekte, keine Verschiedenheit der Sprache nach Ständen!) nicht annehmen, dass jenes Grundprincip nicht vielfache Modifikationen nach beiden Seiten hin hätte, nach der des Sondereigenthums einerseits ebenso wie nach der eines noch weiteren Eigenthums, als das der Gemeinde mit dem Nutzungsrecht des Einzelnen an dem ihnen zugetheilten Stück, andrerseits.

Was das Letztere betrifft, so berichtet Haxthausen (I. 207) aus dem Bezirke Totma in Nordrussland unter dem 60. Breitengrad, dass dort Wald und Weide noch der ganzen Bevölkerung gehören und nur erst Acker und Wiesen Gemeindeeigenthum sind, und noch weiter im Norden, wo die Bevölkerung noch dünner, das Land und das Holz noch werthloser sind, wird dies ohne Zweifel noch viel allgemeiner der Fall sein. Sodann finden sich noch Gemeinden von der Sekte der Roskolniks, bei denen der Ackerbau gemeinsam betrieben und die Ernte getheilt wird (III. 134).

In Bezug auf die Abweichung nach der andern Seite erwähnt Haxthausen, dass er auf seiner Reise wenigstens ein Dorf gefunden habe, Doubrorskaia bei Wologda, wo die periodischen Theilungen des Bodens nicht mehr stattfanden und in Folge dessen die Ackertheile der Einzelnen durch dauernde Feldraine wie in Deutschland getrennt waren (I. 199). Ferner erzählt derselbe, dass im nördlichen Russland im Kreise Nikolsk diejenigen, welche sich mit Erlaubniss der Gemeinde, beziehungsweise der Regierung, im Wald ansiedeln und daselbst ein Gut gründen, auf demselben volles Privateigenthum oder wenigstens erbliche Nutzungsrechte erhalten (I. 233). Es erinnert dies an die deutsche Ansiedlungsweise des proprisum, Bifang, d. h. Waldrodungen, die häufig zur Entstehung grösserer Einzelhöfe geführt haben. Sodann gehört in die Reihe solcher Abweichungen das Besitzrecht der Polowniki, von denen Haxthausen (I. 220 und 248) spricht. Diese sind Bauern, die ihr Land von den Grundherrn in Erbpacht erhalten haben und den Pachtzins in einem gewissen Theil des

Rohertrags, einem Viertel bis zur Hälfte, bezahlen. Also auch hier die Halfenwirthschaft oder das Metayersystem des romanischen Europas. Sodann kam vor der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht selten vor, dass, wenn ganze Gemeinden sich loskauften, sie das Feld nach dem Beitrag der einzelnen Familien zur Loskaufssumme, also nicht nach Köpfen und mit stärkerer Hervorhebung des Sondereigenthumsprincips im Gegensatz zur Gleichberechtigung, unter sich vertheilten, ein Verfahren, welches freilich mit den hergebrachten Anschauungen so in Widerspruch steht, dass manche Gemeinden später doch wieder zur Kopftheilung zurückgiengen (I. 84. 106. II. 33). Endlich muss man sich erinnern, dass die Stadtbürger und der Adel wirklich volles Privateigenthum am Grund und Boden haben. —

Dem eben Gesagten darf ich wohl an dieser Stelle eine Hinweisung auf die Verwandtschaft dieser slavischen Bodenbesitzverhältnisse mit den altgermanischen beifügen.

Neuerdings hat Professor Hanssen in Berlin, einer der Herausgeber dieser Zeitschrift, die merkwürdigen „Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier“ geschildert [1]) und uns damit aus dem westlichen Deutschland ein Bild des deutschen Grundeigenthums einer längst vergangenen Vorzeit gegeben. Dadurch angeregt hat Professor Achenbach in Bonn die „Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes“ beschrieben [2]) und hierdurch gleichfalls einen merkwürdigen Beitrag zur Kenntniss der altdeutschen Flur- und Agrarverfassung geliefert.

Es scheint, dass die vielbestrittene Streitfrage, ob die Germanen schon in der Zeit, wo sie uns aus historischen Ueberlieferungen bekannt werden, festes Sondereigenthum an dem Theil der Dorfmarkung, der als Pflugland und Wiesen benützt wurde, hatten oder ob dieser Theil ebenso wie die Weiden und Waldungen im Gesammteigenthum der Gemeindegenossen war, nunmehr ihre Erledigung zu Gunsten der letzteren Ansicht erhalten hat, nachdem dieselbe schon seit längerer Zeit durch die Unter-

---

1) Vergleiche die Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1863.

2) Bonn 1863.

suchungen [1] über allerorts bestehende Reste der alten Feldgemeinschaft zu einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht war. Denn es ist gar nicht anzunehmen, dass die zum Theil jetzt noch bestehenden und jedenfalls bis in die neueste Zeit hereinragenden Ueberreste der alten Agrar- und Bodenbesitzverhältnisse jener Gegenden einen nur diesen eigenthümlichen Zustand darthun, sondern sie sind vielmehr als Beweis der ehemals allgemein verbreiteten, allmählich verschwundenen Einrichtungen anzusehen, neben denen freilich isolirter Hofbesitz mit vollem Privateigenthum in einzelnen Gegenden unsers Vaterlandes als nicht seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel bestand.

Verhält sich dies aber wirklich so, dann besteht unverkennbar eine grosse Aehnlichkeit zwischen den heute noch in Russland vorhandenen und den alten deutschen Grundeigenthums- und Agrarverhältnissen, wie wir sie aus Cäsars und Tacitus Schilderung kennen.

Dort wie hier gehört das Eigenthumsrecht an der ganzen Dorfmark der Gemeinde oder Markgenossenschaft; nur die Hofstatt oder Hofraithe ist Privateigenthum. In Russland aber ist, und darin zeigt sich ein wesentlicher Unterschied von den altgermanischen Zuständen, wo die Hinneigung zum Sondereigenthum von Anfang an stärker erscheint als bei den Slaven, auch der Boden, auf dem die Hofraithe steht, Gemeindeeigenthum, während in Deutschland keine Spur sich findet, dass die Hofstatt nicht mit dem Boden zugleich Sondereigenthum war.

In beiden Fällen wird Weide und Wald gemeinsam und ungetheilt genutzt, Acker und Wiese dagegen periodisch in Loose neu getheilt und von den einzelnen Gemeindegenossen bebaut.

In beiden Fällen, aber auch in Russland jetzt bereits selten, durchwandert, nach Hanssens Ausdruck, das Ackerland den Bann, d. h. es wird abwechselnd in den verschiedenen zum Getreidebau

---

1) Ich mache bei dieser Gelegenheit auf einen sonst weniger bekannten Aufsatz aufmerksam, welcher sich im „Journal für Landwirthschaft", Jahrgang 1862, Seite 67—136 findet, als Referat des Pastor Sander in Geismar über einen Vortrag und die daran geknüpfte Discussion im landwirthschaftlichen Conversatorium zu Göttingen, unter dem Titel: Drei Abende im landw. Conversat. zu G. —

dienlichen Theilen der Markung angelegt, mögen diese nun in Weide oder Wald bestehen, welcher letztere dann als Hackwald benützt wird; arva per annos mutant.

Dort wie hier ferner wird das ganze zum Ackerbau verwendbare Areal in eine bestimmte Anzahl Schläge nach dem angenommenen Wirthschaftssystem, meist der Dreifelderwirthschaft, getheilt und jeder Markgenosse bekommt in jedem Schlag sein Stück. Ebenso werden nach der Güte und Lage des Bodens Abtheilungen gemacht, in denen jeder soviel als möglich seinen Theil erhält. Bei der Bewirthschaftung selbst aber besteht als nothwendige Folge dieses Ackersystems der Flurzwang.

Aber in sovielen Stücken der altgermanische Ackerbesitz mit dem heutigen russischen übereinstimmt, in Einem wird man doch eine wesentliche Verschiedenheit anerkennen müssen. Soweit nämlich aus späteren Verhältnissen Rückschlüsse auf die älteren verstattet sind, erscheint die Zahl der zum vollen Mitgenuss an der Markung berechtigten Glieder in Deutschland von Anfang an als eine beschränkte. Nicht blos Fremde können nur mit Zustimmung der Gemeinde Aufnahme in dieselbe und Antheil an der Mark erhalten, — dies ist, abgesehen von den Leibeigenen, welche der Grundherr ansiedelt, auch in Russland der Fall —; auch Angehörige der Gemeindegenossen selbst, z. B. da, wo Primogeniturerbfolge besteht, die jüngeren Söhne, haben als solche keinen Theil an der Markung, wenn sie denselben nicht ausdrücklich zugestanden erhalten, was freilich in der ältesten Zeit, wo bei grosser Ausdehnung der Marken an Weide und Wald Ueberfluss war, in Form der Errichtung von Filialdörfern oft genug geschehen ist. Die durch Geburt oder Aufnahme Berechtigten aber besitzen ihr Recht nicht als ein vorübergehendes, auf die Zeit ihres Lebens oder Aufenthalts in der Gemeinde beschränktes, sondern als ein erblich mit dem Hof-Besitz verbundenes. Sie können desshalb darüber zu Gunsten Dritter verfügen, wenn auch beschränkt durch Näherrechte der Markgenossen, Verwandten oder Nachbarn; sie können es vererben, veräussern, verleihen, vertheilen. — Im heutigen Russland dagegen ist die Zahl der Nutzungsberechtigten unbeschränkt. Jeder neue Einwohner hat Recht auf eine Nutzung an dem Gemeindebesitz,

mag er nun durch Geburt oder durch Aufnahme in die Gemeinde unter die Zahl der Genossen gelangen. Eben desshalb kann auch von einem Verfügungsrecht der Besitzer über ihre Nutzungstheile kaum die Rede sein.

Ist diese Auffassung richtig, so zeigt sich in Deutschland von Anfang an eine weit stärkere Hinneigung zum festen Sondereigenthum als bei den Slaven. Damit hängt aber noch eine zweite wesentliche Verschiedenheit in den Grundeigenthumsverhältnissen zwischen den beiden Völkern zusammen.

In Deutschland ist von Anbeginn ein aristokratischer Zug in der Gemeinde erkennbar. Schon die Looszutheilung erfolgt nicht immer in gleichen Stücken nach der Zahl der Markgenossen, sondern, wie Tacitus sagt, secundum dignationem. Dann erwirbt, eben in Folge des Verfügungsrechtes des Einzelnen über seinen Grundbesitz, der eine Hofbesitzer neue Hufen, der andre verliert Theile seiner Ackernutzung. Neben den eigentlichen Hofbesitzern mit vollem Nutzungsrecht an der Mark kommen neue Einwohner in die Gemeinde und existiren solche von Alters her, ohne irgend ein Recht an der Mark oder blos mit einem geliehenen oder erkauften Ackertheil, aber ohne Nutzung an der gemeinen d. i. ungetheilten Mark, der Weide und dem Wald. Es bestehen ursprünglich oder bilden sich in solcher Weise verschiedene Klassen von Gemeindeangehörigen. In Russland dagegen tritt das gemeinschaftliche Eigenthum an der Mark ganz demokratisch auf. Jeder Kopf oder jede Familie erhält einen gleichen Theil. Das Grundeigenthum unterliegt dort dem Gemeinschaftsprincip in der communistischen Bedeutung eines grossen Familieneigenthums mit Gleichberechtigung der einzelnen anwesenden Glieder, mögen deren viele oder wenige sein. Unterschiede zwischen Bauern und Taglöhnern, Ackerleuten, Kossaten oder Köthern, Söldnern, Büdnern und Brinksitzern kommen in der russischen Bauerngemeinde heute noch nicht vor und haben sicher dort nie bestanden.

Aus der den Deutschen eingebornen Neigung zum individuellen Sondereigenthum erklärt sich auch die weitere Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse im Gegensatz zu den slavischen. Mit dem Aufhören der Theilungen tritt zuerst bei den Gärten, dann beim Ackerland, dann bei den Wiesen festes Eigenthum ein,

später, am meisten erst in der neuen Zeit, wird auch die gemeine Mark, die Weide und sogar oft die Waldung aufgetheilt. Die Verhältnisse entwickeln sich aber in späterer Zeit sehr verschieden. Während in Norddeutschland die politische Gemeinde sich in der Regel von der Realgemeinde trennt und nur diese an der gemeinen Mark Nutzungsrechte behält und nur die Genossen dieser letzeren, die Reiheberechtigten oder Markungsinteressenten, bei der Theilung von Weide und Wald ihr Stück erhalten, geht in Süddeutschland in vielen Gegenden die Realgemeinde in die politische Gemeinde der neuen Zeit über. Diese letztere behält oder erwirbt das Eigenthum an der Mark und mit der entstehenden Gleichberechtigung der Bürger der politischen Gemeinde erhalten diese auch das Recht der Nutzung an Weide und Wald.

In Russland dagegen ist der jetzige Zustand unverkennbar auch der alte. Soviel sich auch dort durch die Einführung der Leibeigenschaft in der Stellung der Bauern geändert haben mag, in den Eigenthums- und Nutzungsverhältnissen am Grund und Boden der Gemeinde scheint im Wesentlichen während der historischen Zeit keine Aenderung eingetreten zu sein. Jetzt aber erheben sich Stimmen, welche die bestehende Ordnung des Grundbesitzes in der Richtung zum Sondereigenthum entwickeln wollen, weil man annimmt, dass nur dann der Ackerbau sich heben werde. Zunächst sollen die periodischen Theilungen der Markung aufhören und darin scheinen die verschiedenen Meinungen übereinzustimmen. Diess wird auch im Volke keine Schwierigkeit, sondern im Gegentheil meist entgegenkommende Aufnahme finden. Schon jetzt ist das periodische Theilen den Bauern ein Aergerniss. Haxthausen erzählt (I. 119), die Bauern bezeichneten die Theilung mit dem Wort tschòrnoi peredèll d. h. schwarze (unglückselige) Theilung, und sie fürchteten desshalb die Revisionen, die ihnen freilich ausser der Theilung noch ein andres Uebel bringen, nämlich die Steigerung der Abgaben nach Verhältniss der seit der letzten Volkszählung eingetretenen Vermehrung der männlichen Seelen. Derselbe Schriftsteller spricht sich (I. 124) dafür aus, dass wenigstens der gesetzliche Zwang zur Theilung aufhören und den Gemeinden freie Hand zur Aenderung ihrer Verhältnisse in dieser Beziehung gegeben werden möge.

Weiterhin aber verlangen nun die Einen den Uebergang der den Einzelnen zugetheilten Ackerloose ins vollkommene Privateigenthum, während die Andern nur ein erbliches Nutzungsrecht daran zugestanden wissen wollen. Sodann ist Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob alles Land zur erblichen Nutzung oder zu Eigenthum getheilt, oder ob ein Theil desselben von der Gemeinde zurückbehalten werden soll, um einen Fond von Grund und Boden zu haben, aus welchem durch Zutheilung von Land den ärmeren Familien ein Mittel sich durch ländliche Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verschaffen gesichert werden kann.

Das letzte ist, wenn ich ihn recht verstehe, die Ansicht des Herrn Verfassers des obigen Aufsatzes. Er will die ganze Markung in zwei Theile getrennt wissen, von denen der eine in persönliches Eigenthum der Bauern übergehen, der andere zur vorübergehenden Nutzung den ärmeren Familien gegeben werden soll. Die russische Dorfgemeinde würde damit denjenigen deutschen Gemeinden ähnlich werden, welche neben dem Grund und Boden, der im eigenen erblichen Besitz der Bauern ist, noch Gemeindeeigenthum, Allmandgut, besitzen, welches den einzelnen Bürgern zur Nutzung auf Lebenszeit oder auf kürzere Perioden gegen einen Zins oder eine Recognitionsgebühr oder auch ganz umsonst zugewiesen wird, wie solches allgemein im südwestlichen Deutschland, in Norddeutschland meines Wissens nur sehr ausnahmsweise vorkommt, indem hier, wie schon oben gesagt, die „Gemeinheit" in der Regel Sondereigenthum der Interessenten, nicht der politischen Gemeinde, ist und dieselbe, wenn sie überhaupt in die Nutzung der Einzelnen übergehen soll, gleich zu Eigenthum vertheilt wird. Nur würde der Unterschied [1]) zwischen

---

1) Ich spreche nur von solchem Allmandgut, welches wirklich den Bürgern freie Nutzungen gewährt. Aber nach Württembergischem Recht kann die politische Gemeinde das ganze Allmandgut einziehen und zu ihrem Nutzen verwenden. Nach badischem Recht haftete das Allmandgut vorzugsweise für die Gemeindeauslagen und konnte dasselbe ganz für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, bevor Umlagen zur Erhebung kamen. Dies änderte sich mit den Gesetzen von 1831 und 1835. Nach dem letzteren müssen 2 Klafter Gabholz und 1 Morgen Liegenschaften den einzelnen Bürgern vorweg frei bleiben, und die Auflage auf die weiteren

unsern Allmandnutzungen und den vom Herrn Verfasser gewünschten Armengutsnutzungen bestehen, dass bei uns jeder ortsanwesende Bürger auf jene Anspruch hat, während diese nur den „ärmeren Familien“ zugewendet werden sollen.

Ist es für den Fremden überhaupt schwer, sich aus Beschreibungen ein vollkommen zutreffendes Bild von der russischen Dorfgemeinde, dem Mir, zu machen, die von Allem, was die germanischen und romanischen Nationen haben, sich so weit entfernt, so ist es für ihn doppelt schwer, vielleicht unmöglich, sich eine klare Vorstellung von der Wirkung zu machen, welche eine Maassregel wie die vom Verfasser vorgeschlagene auf die Gemeinde haben muss. Mit aller bescheidenen Zurückhaltung, die in solchem Fall geboten ist, will ich es aber doch wagen, einige Bemerkungen darüber auszusprechen.

Zunächst scheint mir die Einführung der vorgeschlagenen Maassregel, nämlich die Theilung der Markung in zwei Theile, von denen der eine, — wollen wir nur gleich diesen Ausdruck brauchen, — als Allmandgut für ärmere Familien behandelt werden, der andere ins persönliche Eigenthum übergehen soll, grosse Schwierigkeiten zu haben. Das nämlich ist wohl zu begreifen, dass die vorhandenen Bauern gerne den Uebergang ihrer Nutzungstheile in persönliches Eigenthum annehmen. Aber dass sie diess thun mit dem alsbaldigen Verlust, oder wenigstens mit der Aussicht auf den Verlust der Nutzung am ausgeschiedenen Markungs-

---

Nutzungen darf ein Viertel des Werths nicht übersteigen. Nur wenn die Umlage 4 Kreuzer von 100 Gulden Steuerkapital übersteigt, dürfen die letzteren Nutzungen bis zu drei Viertel, die ersteren bis zu einem Viertel des Werths in Anspruch genommen werden. Ferner kann in Baden (wie auch in Bayern, nicht aber in Württemberg) mit Ausnahme des Waldes das Allmandgut zu Eigenthum vertheilt werden, wenn vorher jeder Bürger einen Morgen Acker oder Wiese oder einen halben Morgen von jedem zur Nutzung erhalten hat. Auf einen so grossen Genusstheil findet kein gerichtlicher Zugriff statt und das Gabholz darf nur verkauft werden, wenn der Bürger seinen Bedarf an Feuerung sonst gedeckt hat. Die Allmandnutzungen selbst sind, wenn sie nicht ganz privatrechtlicher Natur geworden sind, weder durch Erbschaft noch Veräusserung übertragbar. Diese letzteren Bestimmungen geben dem Allmandgut auch rechtlich den Charakter eines Armenunterstützungsfondes der politischen Gemeinde, den es thatsächlich überall hat, wo dasselbe nicht ins Privateigenthum übergegangen ist.

theil und mit der Aussicht, dass ihre Söhne, welche jetzt entweder gleich mit ihrer Geburt oder von der Zeit ihrer Verheirathung an ein Recht auf ein Ackerloos haben, dasselbe für die Zukunft verlieren, kann ich mir schwer vorstellen. Wo Land im Ueberfluss ist und jeder Bauer so viel zu Eigenthum erhalten kann, dass er für sich und seine Descendenten auf lange genug hat, wird die Aenderung schon möglich sein. Wo aber die Markung jetzt schon für die Bedürfnisse der Gemeindeangehörigen kaum ausreicht, muss die Einführung der Maassregel unverkennbar grosse Schwierigkeiten finden.

Mein Hauptbedenken aber betrifft die Wirkung der Maassregel auf das Armenwesen und des Verfassers Hoffnung, durch dieselbe die angeblichen, von ihm so schwarz geschilderten, Folgen des persönlichen Eigenthums, Massenarmuth und Feindschaft zwischen den Nichtsbesitzenden und den Kapitalisten, für alle Zeit in Russland vermieden zu sehen.

Man kann sagen, dass es in den russischen Dorfgemeinden bis jetzt eigentliche Arme nicht giebt. Gerade in Folge des rechtlichen Anspruchs jeder männlichen Seele oder jeder Familie auf einen Theil der Markung zur lebenslänglichen Nutzung sind alle Bauern in der Gemeinde arm oder wenigstens nicht reich, wenn nicht die Beschäftigung mit Gewerben oder mit Handel besondere Erwerbsquellen bietet. Wie sollen sie auch reich werden, da der wechselnde Besitz am Boden zu Kulturverbesserungen nicht einladet, und, gerade weil Jeder selbst Boden hat, Niemand in der Regel über mehr Arbeitskräfte verfügen kann, als die zu seiner Familie gehörigen? Aber von einem Gegensatz zwischen Arm und Reich ist die russische Bauerngemeinde bis jetzt dadurch bewahrt. Unglück oder Schuld kann freilich auch jetzt Einzelne in Noth bringen; da aber die Bodennutzung der Familie unverkürzt bleibt, so kann sie auch wieder aufkommen. Dann muss man sich das familienartige Zusammenhalten der Gemeindegenossen und die Gewalt der Gemeinde selbst, des Mir, vergegenwärtigen, um zu begreifen, wie auch vorübergehende Noth der Einzelnen überwunden wird. Kann z. B. eine Familie mit ihren Feldarbeiten nicht fertig werden, weil etwa Mitglieder derselben krank oder abwesend sind, dann baut ihr der Mir das Feld. Hat einer

Brandunglück, dann hilft wieder der Mir. Kommt einer in Schulden z. B. durch Obrokrückstände, dann zahlt der Mir und entschädigt sich je nach den Verhältnissen entweder durch Theilzahlungen des Schuldners oder dadurch, dass derselbe bis zur Tilgung der Schuld als Arbeiter an die Krone abgegeben wird. Schlechte Subjekte übergiebt die Gemeinde der Regierung zur Beschäftigung oder zur Einstellung in die Armee. Werden mit der steigenden Volkszahl die Ackerloose zu klein, so werden mit Genehmigung der Regierung neue Ansiedlungen auf Kronsland gemacht, oder die Leute ziehen in die Fabrikorte. Auch Haxthausen bemerkt (I. 118) ausdrücklich, dass die russische Gemeinde kein Proletariat im westeuropäischen Sinne habe und schreibt diess vor Allem dem Gemeindeeigenthum am Grund und Boden zu.

Das muss und wird sich ändern mit dem Aufhören der Theilungen und dem Uebergang, wenn auch nur des grösseren Theiles der Markung in persönliches Eigenthum. Es kann dann nicht ausbleiben, dass Glück und Geschick dem Einen viel Land in Besitz bringt, während der andere zurückgeht. Die Wenig- oder Nichtsbesitzenden werden bei andern gegen Lohn arbeiten müssen und es wird sich ein Gesindestand bilden, der bis jetzt unter den Bauern eigentlich fehlt. Der Unterschied von Arm und Reich wird dann auch in den Dorfgemeinden nicht ausbleiben und das ganze feste familienartige Gefüge derselben wird nothwendig durch die stärkere Ausprägung der Individualinteressen sich allmählich lockern.

Alles diess erkennt der Verfasser des obigen Aufsatzes, wenn er es auch nicht ausdrücklich ausspricht, und da will er nun im Voraus durch Ausscheidung eines Theils der Markung für die ärmeren Familien helfen.

Aber kann wirklich auf diese Weise der möglichen Armuth im Voraus entgegengewirkt werden? Ich glaube, dass sich diese Frage wohl beantworten lässt, wenn man die Erfahrungen ins Auge fasst, welche in Deutschland mit dem oben genannten Allmandgut gemacht werden.

Solches Allmandgut ist bekanntlich in vielen Orten von sehr beträchtlichem Umfang, und gewährt der Armenpflege der Gemeinden die grössten Vortheile. Aber als ein Mittel das Aufkommen

des Proletariats dauernd zu verhindern hat es sich nicht bewährt und kann es sich nicht bewähren.

Wenn mit dem allmählichen Anwachsen der Bevölkerung das im persönlichen Besitz befindliche Land für die Bedürfnisse der Gemeinde nicht mehr ausreichen will und die Zahl derjenigen sich mehrt, welche hauptsächlich auf die Allmandnutzungen ihr Leben gründen müssen, diese selbst dann kleiner werden oder Viele lange warten müssen, bis sie einmal in eine Allmandnutzung einrücken können, dann ist auch für eine solche Gemeinde, die ursprünglich viel Allmandgut hat, die ökonomische Möglichkeit zu ausgedehnter Armuth und zum Aufkommen eines Proletariats gegeben. Ja die Erfahrung lehrt, dass grosse Allmandnutzungen einen derartigen Zustand sogar begünstigen. Viele verlassen sich auf dieselben, begründen in der Aussicht, darin eine Sicherung ihres Lebens zu finden, ohne genügende ökonomische Berechtigung Familien, werden in ihrer Arbeit lässig, oder versäumen das Sparen. Besteht gesetzlich Freizügigkeit und erwirbt der Einziehende ohne irgend welche oder mit geringen Opfern das Recht auf Allmandnutzung, so erhalten solche Gemeinden in der Regel besonders starken Zuzug neuer Einwohner und auch ohne dies mehrt sich, wenn nicht andre mit dem Allmandgut nicht zusammenhängende Gegenwirkungen sittlicher oder ökonomischer Art in Kraft treten, die Bevölkerung rasch bis zur Grenze der zunächst am Orte gegebenen möglichen Ernährung. Ist diese aber erreicht, dann kann auch Proletariat aufkommen und die Gefahr dazu ist in solchen Orten sogar grösser, weil unter dem Einfluss der von der Gemeinde gewährten Unterstützungen die Energie der Menschen, sich selbst zu helfen, sich nicht zu ihrer vollen Kraft entwickeln konnte. Diese Energie ist aber, in positiver Richtung als Erwerbstrieb, in negativer Richtung als sittliche Selbstbeschränkung sich äussernd, die einzige wirkliche und dauernde Hülfe gegen das Aufkommen ausgedehnter Armuth und eines hoffnungslosen Proletariats.

Solcherlei Art sind unsre westeuropäischen Erfahrungen in Betreff der von dem Verfasser vorgeschlagenen Einrichtungen und gerade auch desshalb verlangen Viele, das Allmandgut, das doch fast immer schlecht bewirthschaftet wird, ganz zu beseitigen, in-

dem man es an die einzelnen Bürger zu Eigenthum vertheilt. Gerade desshalb aber auch erscheint die Hoffnung des Verfassers, mit der von ihm vorgeschlagenen Einrichtung für Russland ein Mittel zu dauernder Abwehr einer ausgedehnten, das Ganze beschwerenden, Armuth gefunden zu haben, als eine Täuschung.

Das, was Russland noch lange Zeit vor einer solchen Armuth, vor einem eigentlichen Proletariat, bewahren wird, ist vor Allem der noch bestehende Ueberfluss an Land, die Leichtigkeit neuer Ansiedlungen und der noch vorhandene Reichthum an leicht zugänglichen gewerblichen Erwerbsquellen. Dies scheint aber auch bei der jetzt bestehenden beschränkten agrarischen Gütergemeinschaft der eigentliche Grund, warum es bis heute zu einer ausgedehnteren Armuth nicht gekommen ist. Wäre die Bevölkerung jetzt schon dort so dicht, wie vielfach bei uns im Westen und das Erwerben gleich schwer, so würde zwar unter den Bauern kein solcher Vermögensunterschied wie bei uns bestehen; aber die ganzen Gemeinden wären noch ärmer als sie sind, und die Noth wäre ohne Zweifel noch grösser als bei uns, weil der Uebergang zu einer bessern Kultur in Folge der bestehenden Agrarverhältnisse mehr Schwierigkeit fände und die Fähigkeit der Bauern, sich selbst zu helfen, minder stark entwickelt wäre, als wenn schon lange persönliches Eigenthum mit seiner das individuelle Interesse und die individuelle Energie stärkenden Wirkung in Kraft wäre.

Indessen will ich mit dieser letzten Bemerkung gegen die Hoffnungen des Verfassers des obigen Aufsatzes seinem Vorschlag selbst nicht entgegentreten. Es ist wohl möglich, dass auch trotz dem, dass die von ihm gehegten Erwartungen, darin für immer eine Sicherung gegen Massenarmuth zu besitzen, aufgegeben werden müssen, dennoch die vorgeschlagene Maassregel als heilsam bezeichnet werden muss. Hierüber aber sind vor Allem russische Stimmen berufen, sich zu äussern und ich wiederhole desshalb den Wunsch, dass die Frage in diesen Blättern noch weitere Besprechung finde.